

**Verordnung über den Strassenverkehr
(Strassenverkehrsverordnung, StVO)**

Vom 17. Mai 2011 (Stand 1. August 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

in Vollziehung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 ¹⁾ und gestützt auf § 2 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 ²⁾ sowie das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ³⁾,

beschliesst:

I. Zuständigkeit**§ 1. Aufsicht und Vollzug**

¹⁾ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist zuständig für die Aufsicht über den Strassenverkehr und für den Vollzug der entsprechenden Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2. Die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei

¹⁾ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann den Vollzug von Bestimmungen über den Strassenverkehr der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei übertragen.

²⁾ Die zuständige Behörde legt die Anforderungen für die Eingabe von Gesuchen um Bewilligungen, Bestätigungen, Bescheinigungen und dergleichen fest. Die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise amtliche Personenstandsnachweise, ärztliche, psychologische und andere Untersuchungen, geht zu Lasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

§ 3. Erlass von Verkehrsanordnungen

¹⁾ Die unter Art. 3 SVG vorgesehenen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsanordnungen und Massnahmen, durch welche örtlich oder zeitlich begrenzte Regelungen des Strassenverkehrs getroffen werden, erlässt für das Stadtgebiet und für die Kantonsstrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen unter Vorbehalt der temporären Anordnungen gemäss § 7 Abs. 2 hievor das Bau- und Verkehrsdepartement.

¹⁾ SR [741.01](#).

²⁾ SG [253.100](#).

³⁾ SG [153.800](#).

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist vorgängig anzuhören. In den Gemeinden Bettingen und Riehen ist für die Gemeindestrassen die Gemeinde zu solchen Anordnungen befugt; sie bedürfen der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements und des Justiz- und Sicherheitsdepartements.

§ 4. *Polizeiliche Bewilligungen*

¹ Für die Erteilung, Änderung sowie den Entzug von polizeilichen Bewilligungen, die sich auf den Strassenverkehr beziehen und von allgemeiner Art oder längerer Dauer sind, ist für das ganze Kantonsgebiet das Justiz- und Sicherheitsdepartement unter dem Vorbehalt der Vorschriften über die Aufsicht und die Benützung der Allmend zuständig.

§ 5. *Polizeiliche Anordnungen*

¹ Zu kurzfristigen polizeilichen Anordnungen im Strassenverkehr ist jede oder jeder Angehörige des Polizeikorps befugt. Als solche Anordnungen sind auch alle Weisungen zu betrachten, die diese durch sichtbare oder für die Strassenbenützerinnen und -benützer verständliche Zeichen geben.

² Die Angehörigen des Polizeikorps sind befugt, in Ausnahmefällen von den Verkehrsregeln abweichende Anordnungen zu treffen, falls Verkehrsabwicklung oder Verkehrssicherheit dies erfordern (Art. 27 SVG, Art. 66 und 67 Signalisationsverordnung [SSV]).

§ 6. *Allmendbewilligungen*

¹ Die Bewilligungen zur vorübergehenden Benützung der Allmend gemäss § 14 des Allmendgesetzes und § 56 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes werden vom Bau- und Verkehrsdepartement erteilt, soweit nicht Vorschriften über die Märkte und Messen das Präsidialdepartement als zuständig bezeichnen. Die Organe des Bau- und Verkehrsdepartements haben, bevor sie Bewilligungen erteilen, welche eine Beeinträchtigung des Strassenverkehrs bewirken können, die Zustimmung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei einzuholen. Die Zustimmung kann für gewisse Fälle allgemein erteilt werden.

§ 7. *Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrseinrichtungen*

¹ Für die permanente Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 5 SVG; SSV) im Bereiche öffentlicher Strassen sowie für die Planung und den Betrieb von Lichtsignalanlagen ist das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements zuständig.

² Für die temporäre Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 5 SVG; SSV) im Zusammenhang mit Baustellen oder Veranstaltungen im Bereiche öffentlicher Strassen ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei zuständig.

³ Durch Private aufgestellte mobile Einrichtungen zur Signalisation und Abschränkung dürfen im Bereiche öffentlicher Strassen nur mit behördlicher Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei verwendet werden und sind mit der Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers zu versehen.

⁴ Das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements hat unter Mitwirkung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei die Aufsicht über die Verkehrseinrichtungen (Art. 104 und 105 SSV).

⁵ Bei der Planung für den Neubau oder Ausbau von Strassen, die Verkehrsmassnahmen nach sich ziehen, ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei und das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements anzuhören (Art. 107 Abs. 6 SSV).

§ 8. *Rekurs an den Regierungsrat*

¹ Gegen Entscheide der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement rekuriert werden. Rekurse gegen Entscheide des Amts für Mobilität sind ans Bau- und Verkehrsdepartement zu richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976.

II. Strassenverkehrsvorschriften

§ 9. *Parkieren*

¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement kann unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Benützung der Allmend Vorschriften für das Parkieren mit Parkuhren, Parkscheiben und dergleichen erlassen.

§ 10. *Parkieren in besonderen Fällen*

¹ Die Bewilligung, Motorfahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen kurzfristig abzustellen (Art. 20 Verkehrsregelverordnung [VRV]), kann durch die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei erteilt werden. Das Abstellen für länger als drei Tage bedarf einer Bewilligung des Bau- und Verkehrsdepartements.

² Das vorübergehende Reservieren von Parkraum ist nur mit Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei gestattet. Mit dem Aufstellen der erforderlichen Signale kann die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber beauftragt werden. Das erforderliche Signalisationsmaterial für kurzfristige Anordnungen wird von der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei gegen Gebühr leihweise zur Verfügung gestellt.

³ Das Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr als 1'200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf der Allmend ist ausserhalb von dafür besonders gekennzeichneten Parkplätzen verboten. In begründeten Fällen kann die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei im Einvernehmen mit dem Bau- und Verkehrsdepartement Ausnahmen gestatten.

⁴ Das Parkieren von Motorfahrzeugen zum Transport von gefährlichen Ladungen ist an allgemein zugänglichen Orten verboten.

§ 11. *Reinigen und Reparieren auf Allmend*

¹ Das Reinigen von Fahrzeugen auf der Allmend ist verboten.

² Reparaturen an Fahrzeugen dürfen auf der Allmend nur in Notfällen vorgenommen werden; bei Defekten, die nicht sofort behoben werden können, ist das Fahrzeug wegzuschleppen.

§ 12. *Polizeiliches Wegschaffen von Fahrzeugen*

¹ Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind oder die den Verkehr hindern oder gefährden, sind, sofern ihre Führerin oder ihr Führer nicht auffindbar ist oder sich weigert, der polizeilichen Aufforderung zur Wegschaffung Folge zu leisten, durch die Polizeiorgane wegzuschaffen und unterzubringen. Fahrzeuge, welche die Allmend über Gebühr beanspruchen, können nach zehn Tagen weggeschafft werden.

² Nichtbetriebssichere Fahrräder und Motorfahräder, die länger als zehn Tage auf Allmend abgestellt sind, werden eingesammelt.

³ Für die Wegschaffung und Unterbringung ist eine Gebühr zu erheben.

§ 13. *Halterpflichten*

¹ Die Halterin oder der Halter eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades ist verpflichtet, der Polizei Auskunft zu geben, wer das Fahrzeug geführt oder wem sie oder er es überlassen hat. Vorbehalten bleibt das Recht, der Polizei in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht die Auskunft zu verweigern.

² Die gewerbsmässige Vermieterin oder der gewerbsmässige Vermieter von Motorfahrzeugen hat ausserdem ein Verzeichnis der Mieterinnen und Mieter zu führen, in das die Polizei jederzeit Einsicht nehmen kann.

§ 14. *Umzüge und andere Veranstaltungen*

¹ Zur Durchführung von öffentlichen Umzügen mit mehr als 60 Zugteilnehmenden oder mit einer Zuglänge von über 30 m und zur Abhaltung anderer Veranstaltungen (Versammlungen, Kundgebungen usw.) auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

² Gesuche sind in der Regel mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen: Datum, Zeit, Ort, zu benützende Strassen sowie die oder der Verantwortliche; bei Umzügen überdies Angaben über die Zusammensetzung des Zuges und der mitgeführten Fahrzeuge.

³ Die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigert werden.

⁴ Bewilligungen, die Strassen betreffen, die vom öffentlichen Verkehr befahren werden (z.B. Tram oder Linienbusse), sind durch die zuständige Bewilligungsbehörde nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsbetrieben zu erteilen.

§ 15. *Sportliche Veranstaltungen*

¹ Werden zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen öffentliche Strassen und Plätze beansprucht, so ist eine Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei einzuholen (Art. 52 SVG, Art. 94 und 95 VRV).

² Besondere bauliche Einrichtungen auf der Allmend bedürfen einer Allmendbewilligung des Bau- und Verkehrsdepartementes.

³ Die Bewilligung für nichtmotor- oder radsportliche Veranstaltungen kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

⁴ Für die Gesuchseingabe gelten die Voraussetzungen von § 14 Abs. 2 dieser Verordnung sinngemäss.

§ 16. *Reklamewagen*

¹ Reklamewagen bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei. Mit der Bewilligung können besondere Auflagen verbunden werden; insbesondere kann für das Aufstellen von Reklamewagen auf der Allmend eine Allmendbewilligung des Bau- und Verkehrsdepartementes verlangt werden.

² Für die Bewilligungen sind Gebühren zu erheben.

§ 17. *Störung des Verkehrs durch Fussgängerinnen und Fussgänger*

¹ Verkehrshemmende Ansammlungen von Personen sind auf Allmend verboten. Die Polizeiorgane können Veranstaltungen und Ankündigungen, welche Ansammlungen hervorrufen, verbieten.

§ 18. *Verteilen von Drucksachen*

¹ Das Verteilen von Drucksachen auf Allmend ist verboten; ausgenommen hievon sind Drucksachen, mit denen ausschliesslich gemeinnützige, wohltätige, wissenschaftliche, politische oder religiöse Zwecke verfolgt werden.

III. Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge (Motorfahrräder, Motorhandwagen und Motoreinachser, Art. 37 Verkehrsversicherungsverordnung [VVV])

§ 19. *Kennzeichen*

¹ Die Kennzeichen sind vom 1. Januar bis 31. Mai des folgenden Jahres gültig (Art. 34 VVV).

² Kennzeichen sind gut sichtbar am Fahrrad bzw. an gleichgestellten Fahrzeugen anzubringen; bei Motorfahrrädern ist das Kontrollschild hinten möglichst senkrecht und gut sichtbar anzubringen.

³ Für die jährliche Erneuerung der Kennzeichen und Ausweise ist eine Gebühr zu erheben; Nichtprivatversicherte haben überdies eine Prämie für die Kollektivhaftpflichtversicherung zu entrichten.

⁴ Bei Verlust von Kennzeichen und Ausweisen müssen neue gelöst werden.

⁵ Kennzeichen und Ausweise von ausserkantonalen Halterinnen und Haltern, die in Basel Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit (Art. 105 Abs. 3 SVG).

§ 20. *Versicherung*

¹ Die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Halterinnen und Halter müssen den Nachweis erbringen, dass sie bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung gemäss Art. 70 SVG abgeschlossen haben.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist ermächtigt, eine Kollektivhaftpflichtversicherung gemäss Art. 35 VVV für Radfahrerinnen und Radfahrer abzuschliessen, die ihre Versicherungspflicht nicht anderweitig erfüllen.

IV. Gebühren des Justiz- und Sicherheitsdepartements

§ 21.

¹ A. *Allgemeine Verkehrszulassungsgebühren*

Bewilligungen, Bestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen oder Fahrzeugen zum Strassenverkehr, die nicht unter nachfolgender Litera B. bis F. aufgeführt sind, nach Aufwand: CHF 30 bis 600

² B. *Fahrzeugausweise*

- | | |
|------------------------------|--------|
| 1. Alle Fahrzeugkategorien | CHF 60 |
| 2. a) Ersatzfahrzeugausweise | CHF 60 |

- | | | |
|-------|--|-------------|
| 2. b) | generelle Ersatzfahrzeugausweise | CHF 150 |
| 3. | Tagesausweise (ohne Versicherungsprämie) | CHF 60 |
| 4. | Kaution für Tagesschilder | bis CHF 500 |
| 5. | Duplikate und Ersatzausweise | CHF 30 |
| 6. | Nachträge, Ergänzungen und Verlängerungen | CHF 30 |
| 7. | Versicherungswechsel | CHF 30 |
| 8. | ADR-Bescheinigungen | CHF 50 |
| 9. | Verlängerung ADR-Bescheinigungen | CHF 30 |
| 10. | Erfassung und Bearbeitung ASA-Räderprüfbericht | CHF 30 |
- ³ C. *Führerausweise*
- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Erstmalige Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat, ausgenommen desjenigen der Spezialkategorie M | CHF 75 |
| 2. | Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat der Spezialkategorie M | CHF 40 |
| 3. | Ausstellung eines weiteren Führerausweises im Kreditkartenformat wegen Änderungen, Nachträgen, Ergänzungen oder als Ersatzausweis | CHF 40 |
| 4. | Internationale Führerausweise | CHF 40 |
- ⁴ D. *Lernfahrausweise*
- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Alle Kategorien | CHF 40 |
| 2. | Verlängerungen | CHF 30 |
| 3. | Duplikate, Ersatzausweise, Umschreibungen | CHF 40 |
| 4. | Nachträge und Ergänzungen | CHF 30 |
- ⁵ E. *Weitere Bewilligungen*
- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Bewilligung als Moderatorin oder Moderator von Weiterbildungskursen für Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenker | CHF 50 |
| 2. | Ausbildungsbewilligung für Lastwagenführer-Lehrlinge | CHF 50 |
| 3. | Fahrberechtigung für Weiterbildungskurse pro Kurstag | CHF 30 |
| 4. | Erteilung der Bewilligung für Taxihalter und -halterinnen oder der Kollektivfahrzeugausweise (Händlerschilder) | CHF 50 |
- ⁶ F. *Fahrräder und Motorfahrräder*
- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Abgabe der Jahresvignette (ohne Versicherungsprämie): | |
| a) | Fahrräder | CHF 1 |
| b) | Motorfahrräder | CHF 25 |
| 2. | Motorfahrrad-Fahrzeugausweise (einschliesslich Duplikate, Ersatzausweise, Umschreibungen, Nachträge und Ergänzungen) | CHF 20 |

§ 22. Ausnahme- und Sonderbewilligungen

1

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung ge- mäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
1. a) Grundgebühr für Ausnahmefahr- zeuge und Ausnah- metransporte (Art. 78 und 79 VRV)		50
b) Zuschlag für Eil- behandlung bei An- tragstellung innert weniger als zwei Arbeitstagen	50	-
c) Zuschlag für Zu- stellung der Bewilli- gung durch die Poli- zei an die Zollstellen	50	-
2. Gebühren für Übermasse:		
a) Länge:		
aa) bis 30,00 m	30	300
ab) über 30,00 m	50	–
ac) vorderer Über- hang über 3,00 m	50	500
ad) hinterer Über- hang über 5,00 m	50	500
b) Breite:		
ba) bis 3,50 m	50	500
bb) 3,51 bis 4,00 m	80	–
bc) über 4,00 m	100	100
c) Höhe:		
ca) bis 4,20 m	50	500
cb) 4,21 bis 4,50 m	80	-
cc) über 4,50 m	100	-
3. Gewichtsgebühren:		

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung ge- mäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
a) Beim Überschreiten der zulässigen Gesamtgewichte gemäss Art. 9 SVG und Art. 67 VRV:		
aa) bis 50 t Gesamtgewicht	50	500
ab) für alle weiteren angebrochenen 10 t je	25	–
b) Beim Überschreiten der zulässigen Achslast gemäss Art. 67 Abs. 3 VRV, pro angebrochene Tonne je 50% Zuschlag zur in lit. a genannten Gewichtsgebühr.		
c) Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge, Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger und Arbeitsmaschinentransporte auf Sachentransportanhängern	10facher Betrag der Einzelbewilligung	10facher Betrag der Einzelbewilligung
4. Streckendauerbewilligungen für Transporte gemäss Art. 78 Abs. 2 VRV (bis maximal 6 Monate)	10facher Betrag der Einzelbewilligung	10facher Betrag der Einzelbewilligung
5. Bewilligungen für unbegleitete kombinierte Transporte gemäss Art. 83 VRV:		
a) Ausschliesslich in Grenzzone	–	50

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung ge- mäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
b) Ausserhalb Grenz- zonen (ganze Schweiz) max. 44 t Gesamtgewicht	100	1'000
6. Berechnungs- grundlagen:		
a) Für Ausnahme- fahrzeuge und Aus- nahmetransporte, die in mehrfacher Hin- sicht die zulässigen Höchstmasse gemäss den bundesrechtli- chen Vorschriften überschreiten, ist nur die höchste Gebühr zu entrichten.		
b) Bei den Ausnah- me-Anhängerzügen werden das Betriebs- gewicht des Anhän- gers und das Gesamt- gewicht des bzw. der Zugfahrzeuge be- rücksichtigt.		
c) Nebeneinanderlie- gende oder versetzte Achsen gelten als eine Achse.		
d) In der Einzelbe- willigung ist auch die Leerfahrt sowie die Rückfahrt bei Arbeitsmaschinen in- nert einem Monat enthalten.		

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung ge- mäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
e) Für Fahrten, bei denen Höchstbreite, Höchsthöhe oder Höchstgewicht überschritten werden, sind nur Einzelbewilligungen zulässig. Dauerbewilligungen können jedoch in den folgenden Fällen erteilt werden:		
ea) Zusammenhängende Transporte auf derselben Strecke		
eb) Überführung, Transport und Verwendung von Arbeitsfahrzeugen innerhalb des Kantonsgebietes		
ec) Transport unteilbarer Güter innerhalb des Kantonsgebietes		
7. Der Kostenersatz für polizeiliche Aufwendungen		
a) bei Begleitfahrten von Transporten und Transportfehlfahrten sowie		
b) anderen verrechenbaren Dienstleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt.		
8. Sonntags- und Nachtfahrten:		
a) Tagesbewilligung		

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung ge- mäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
aa) für Nacht- oder Sonntagsfahrt	70	
ab) für Nacht- und Sonntagsfahrt	100	
b) Monatsbewilli- gung (nur Nachtfahr- ten)	100	
c) Jahresbewilligung (nur Nachtfahrten)	1'000	
9. Andere Ausnah- me- und Sonderbe- willigungen:		
a) für Gehbehinder- te, Behindertentrans- porte, Pflegedienste	gebührenfrei	
b) Jahresbewilligung «Arzt im Dienst»	70	
c) Fussgängerzonen:		
ca) Anwohnerinnen oder Anwohner mit Garage oder priva- tem Abstellplatz	gebührenfrei	
cb) übrige: Monats- bewilligung	20	
cc) übrige: Jahresbe- willigung	100	
d) Ausnahmen von signalisierten Vor- schriften (Art. 17 SSV):		
da) Monatsbewilli- gung	20	
db) Jahresbewilli- gung	100	
e) Gewerbe- und Ser- vice-Fahrzeuge, Han- delsvertreterin und -vertreter:		

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung ge- mäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
ea) Tagesbewilligung	15	
eb) Monatsbewilli- gung	40	
ec) Jahresbewilligung	400	
f) Gewerbeparkkarte für die blaue Zone:		
fa) Monatsbewilli- gung	20	
fb) Jahresbewilligung	240	
g) Befreiung von der Gurtentragepflicht	30	
h) übrige Bewilligun- gen nach Aufwand	30 bis 600	
10. Werkinterner Ver- kehr auf öffentlichen Strassen:		
a) leichte Arbeitskar- ren/-maschinen und Motorkarren, inkl. Anhänger, sowie leichte Motorwagen und Traktoren:		
aa) Prüfung des Ge- suchs	50	
ab) Jahresbewilli- gung (ohne periodi- sche Nachprüfung ge- mäss Art. 33 VTS)	50	
b) schwere Arbeits- karren/-maschinen und Motorkarren, inkl. Anhänger, so- wie schwere Motor- wagen und Trakto- ren:		
ba) Prüfung des Ge- suchs	50	

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung ge- mäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
bb) Jahresbewilli- gung für schwere Arbeitskarren/-ma- schinen und Motor- karren, inkl. Anhän- ger (ohne periodische Nachprüfung gemäss Art. 33 VTS)	100	
bc) Jahresbewilligung für schwere Motor- wagen und Traktoren (ohne periodische Nachprüfung gemäss Art. 33 VTS)	200	
c) für die Fahrzeug- prüfung gelten die Tarife gemäss der Verordnung betref- fend die Kantonspoli- zei Basel-Stadt.		
11. Ausnahmbewilli- gungen gemäss Art. 7 SDR:		
a) Prüfung des Ge- suchs	50	
b) Jahresbewilligung pro Beförderungsein- heit oder Anhänger	bis 600	
d) übrige Bewilligun- gen nach Aufwand	50 bis 600	
12. Bewilligungs-Du- plikate und -Ände- rungen	20	

§ 23.

¹ A. Besondere administrative Gebühren

	CHF
1. Zuschläge beim Zahlungsver- kehr:	

	CHF
a) für Bank- oder Postüberweisungen	
aa) Inland (manuelle Anweisung)	6
ab) Gebühr für das Ausstellen eines weiteren Postauszahlungsscheins	10
ac) Ausland	15
b) Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.	
2. a) Anordnung der polizeilichen Zustellung einer Verfügung oder des Kontrollschildereinzuges	
aa) ohne besonderen Aufwand	200
ab) mit besonderem Aufwand gemäss den Tarifen in der PolV.	
b) Einleitung des Fahrzeugausweis- und Schilderentzugsverfahrens wegen Versicherungskündigung (Art. 68 Abs. 2 SVG)	50
c) Einleitung der Ausschreibung im polizeilichen Fahndungsregister wegen Versicherungskündigung, Nichtvorführung, Nichtbezahlung der Motorfahrzeugsteuer	50
d) Einleitung eines Betreibungsverfahrens	50
3. Hinterlegte Kontrollschilder:	
a) Wiedereinlösung, pro Schild	20
b) Verlängerung der Hinterlegungsfrist	30
4. Behandlungsgebühr für Gesuche:	

	CHF
a) um Erteilung der Bewilligung für Taxihalter und -halterinnen oder der Kollektivfahrzeugausweise (Händlerschilder)	200
b) um Erteilung zusätzlicher entsprechender Bewilligungen	100
c) um Umschreibung eines ausländischen Führerausweises	65
d) um Erteilung eines Lernfahrausweises und um Zulassung zum Strassenverkehr, ausgenommen Zulassung für die Spezialkategorie M	50
e) um Zulassung zum Strassenverkehr der Spezialkategorie M	35
f) um Erteilung einer Ausbildungsbewilligung für Lastwagenführer-Lehrlinge oder als Moderatorin oder Moderator von Weiterausbildungskursen für Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenker	50
g) um Erteilung einer Parkierbewilligung	30
h) um Auskunftssperrung	gebührenfrei
i) um zweite oder weitere Verschiebung eines Termins zur amtlichen Prüfung eines Fahrzeuges oder um Zulassung zur Prüfung in einem anderen Kanton/im Ausland	30
5. Spruchgebühr für den Erlass einer Verfügung:	
a) des Administrativmassnahmenrechts	
b) der kantonalen Taxihalter und -halterinnen und/oder Taxichauffeuren und -chauffeusen	100 bis 700
6. Abgabe von Adressen, Erteilung von Auskünften	2 bis 20
7. Aktenkopien:	

	CHF
a) bis 20 Seiten, pro Seite	2
b) bei mehr als 20 Seiten wird die Gebühr nach den Tarifen in der PolV erhoben.	
8. Überführen, Abschleppen und Sicherstellen von Fahrzeugen:	
a) Überführen von Fahrzeugen:	
aa) Fahrräder	35
ab) Motorfahrräder	80
ac) Kleinmotorräder und Motorräder	150
ad) Motorwagen	150
b) Abschleppen und Sicherstellen von Motorwagen und Anhängern: effektive Kosten der Abschleppfirma nach Aufwand gemäss Rechnungsstellung	
c) Ausrücken des Abschleppwagens effektive Kosten der Abschleppfirma nach Aufwand gemäss Rechnungsstellung	
d) Sicherstellen eines Fahrzeugs mit Sheriff-Klammer	150
e) Polizeilicher Verwaltungsaufwand beim Überführen, Abschleppen und Sicherstellen von Fahrzeugen nach lit. a ac) und ad), b, c und d.	120
9. Standgebühr für polizeilich weggeschaffte Fahrzeuge pro Tag:	
a) Fahrräder und Motorfahrräder	3
b) Motorräder bis und mit 125 ccm	6
c) Motorräder mit mehr als 125 ccm	10
d) Motorwagen und Anhänger	15
e) Lieferwagen	20

	CHF
f) übrige Motorwagen	nach Aufwand
10. Polizeiliche Prüfungs- und Verwertungsgebühren:	
a) Prüfung von Motorfahrrädern, pro Stunde	120
b) Prüfung von Motorrädern, Motorwagen und Anhängern, pro Stunde	150
c) Verwertungsgebühr (Verwaltungsaufwand) für:	
ca) Fahrräder	25
cb) Motorfahrräder	35
cc) Motorräder bis und mit 125 ccm	50
cd) Motorräder mit mehr als 125 ccm	100
ce) Motorwagen und Anhänger	200
zuzüglich die effektiven Kosten der Verschrottungsfirma gemäss Rechnungsstellung.	
11. Kurzfristige Signalisation:	
a) Bewilligung für ein temporäres Signal	5
b) Aufstellen und Abräumen der mobilen Signale durch die Polizei	50
c) Ganzjährliche, leihweise Abgabe, pro Signal	250
12. Übrige Dienstleistungen nach Aufwand gemäss den Tarifen in der PolV.	
13.	
a) Kontrollschilder für Fahrzeuge werden leihweise abgegeben und bleiben Eigentum der Behörde.	

	CHF
b) Kontrollschilder von besonderem Interesse können gegen eine einmalige Leihgebühr an die Meistbietende oder an den Meistbietenden abgegeben werden. Die Behörde setzt das Mindestangebot fest. Die Kantonspolizei erlässt ein Reglement.	
c) Gegen Entrichtung einer von der Behörde festgesetzten einmaligen Leihgebühr kann die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildernummer (Wunschkontrollschild) beantragt werden, falls diese verfügbar ist. Die Kantonspolizei erlässt ein Reglement.	
d) Für alle übrigen, nicht in die Versteigerung gelangenden oder als Wunschkontrollschilder verwendeten Kontrollschilder, beträgt die Abgabegebühr pro Schild	20
e) Rahmenentfernung ohne Anspruch auf Material	10
14. Bewilligung für die vorübergehende Verwendung eines Fahrzeugs mit bloss einem Kontrollschild oder mit einem ausländischen Kontrollschild	30

² B. Gebühren zum Vollzug der eidgenössischen Chauffeurverordnung (ARV)

	CHF
1. Bewilligung zur Befreiung der Arbeitgeber- und Arbeitgeberinnenaufstellung	
a) Prüfung des Gesuchs	100
b) Jahresgebühr / erstmalige Erteilung	100
c) Jahresgebühr / jährliche Erneuerung	50

	CHF
2. Auswertung von ARV-Kontrollmitteln, pro Fahrzeuglenkerin oder -lenker und Woche	bis 150
3. Kontrollmittel werden zu den Selbstkosten abgegeben.	

³ C. Gebühren in Ermittlungsverfahren

	CHF
1. Grundgebühr für die Unfallsachbearbeitung:	
a) Verkehrsunfall (ohne besonderen Aufwand)	400
b) Spezielle Fälle nach Aufwand gemäss den Tarifen in der PolV.	
2. Einsatz Dienstfahrzeug und Material	100
3. Situationspläne:	
a) massstäblicher Unfallplan	100
b) Plan mit fotogrammetrischer Auswertung	nach Aufwand
4. Fotos:	
a) ⁴⁾ unbearbeitete Bilder	20
b) bearbeitete Bilder	40
c) Pauschale ab 5 Bilder (unbearbeitet)	100
5. Kopien ab technischen Datenträgern	20
6. Expertisen über Verkehrsregelanlagen:	
a) einfache Fälle	200
b) komplizierte Fälle	300
7. Atemluft- und Drogenvortest	60

⁴⁾ § 23 Bst. C Ziff. 4 lit. a: Redaktionell berichtigt.

	CHF
8. Weitergehende Ermittlungsmassnahmen (Expertisen, Auswertung von Datenträgern, Kollektiv und Radiomeldungen, Fahndungsmassnahmen, besondere Erhebungen usw.) nach Aufwand gemäss den Tarifen in der PolV.	
9. Rapportkopien:	
a) Verkehrsunfall	80
b) von Versicherungsgesellschaften können gemäss dem Ansatz nach lit. a approximativ entsprechende Jahrespauschalen erhoben werden.	

⁴ D. Gebühren für Auswertungen der Verkehrsunfallstatistiken

	CHF
1. Lieferung von Rohdaten eines Kalenderjahres	250
2. Lieferung von Rohdaten von jedem zusätzlichen Jahr	zusätzlich 150
3. einfache Auswertung (kleiner Aufwand)	350
4. mittelgrosse Auswertung (normaler Aufwand)	550
5. komplexe Auswertung (nach Aufwand)	bis 2'000

§ 24. *Parkierungsgebühren*

1

1. ⁵⁾ ...
2. ⁶⁾ ...
3. ⁷⁾ ...
4. ⁸⁾ ...

⁵⁾ § 24 Ziff. 1 aufgehoben durch die Schlussbestimmung der Parkraumbewirtschaftungsverordnung vom 12. 6. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012, SG 952.560).

⁶⁾ § 24 Ziff. 2 aufgehoben durch die Schlussbestimmung der Parkraumbewirtschaftungsverordnung vom 12. 6. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012, SG 952.560).

⁷⁾ § 24 Ziff. 3 aufgehoben durch die Schlussbestimmung der Parkraumbewirtschaftungsverordnung vom 12. 6. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012, SG 952.560).

⁸⁾ § 24 Ziff. 4 aufgehoben durch die Schlussbestimmung der Parkraumbewirtschaftungsverordnung vom 12. 6. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012, SG 952.560).

5. Park&Ride-Gebühren (inkl. Verkehrslenkung und Parkierungsinfrastruktur):
- | | | |
|----|----------------|--------|
| a) | mit Transport | CHF 15 |
| b) | ohne Transport | CHF 10 |

V. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 25. *Strafbestimmungen*

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 und des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 geahndet.

§ 26. *Schlussbestimmungen*

¹ Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Strassenverkehr vom 7. Dezember 1964 sowie
- b) die Polizeilichen Vorschriften betreffend Hausierwagen vom 16. November 1967.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ⁹⁾

⁹⁾ Wirksam seit 26. 5. 2011.